

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Corneliusstr. 34
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München | Shanghai

Mitglied im internationalen Netzwerk:



PRIMERUS



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
LL.M. Tax (USA)

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN

Stiftungsfrühstück in Köln und Frankfurt

Anlässlich des Stiftungsfrühstücks der St. Galler Kantonalbank am 17.11.2010 in Köln sowie der DAB Bank am 30.11.2010 in Frankfurt a.M. – jeweils in Kooperation mit der Fachzeitschrift „DIE STIFTUNG“ – wird Rechtsanwalt Stefan Winheller zum Thema „Rechtliche und steuerliche Risiken für gemeinnützige Stiftungen“ referieren.

ren. Anmeldeschluss für die Kölner Veranstaltung ist der 13.11.2010, für das Frankfurter Stiftungsfrühstück der 26.11.2010. Die Teilnahme ist kostenfrei.



Programm/Anmeldung Köln

Das Programm inkl. Anmeldefaxvorlage für das Stiftungsfrühstück in Frankfurt wird in Kürze [hier](#) zu finden sein.

Fundraising-Impulse Herbst 2010 in Köln und Berlin

Haben Sie sich schon für die Veranstaltungen „Fundraising-Impulse“ des Fundraisingnetzwerks „Syntrust“ angemeldet, die am 10.11.2010 in Köln und am 23.11.2010 in Berlin stattfinden werden? Neben anderen Fundraisingexperten wird Rechtsanwalt Stefan Winheller

zum Thema „Einsatz von Stiftungen zur Spenderbindung“ sprechen. Eine Anmeldung ist noch bis zum 01.11.2010 (Köln) bzw. 15.11.2010 (Berlin) möglich. Die Teilnahmegebühr beträgt 59 Euro (inkl. Mittagssimbiss).



Einladung



Fax-Antwort

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

„Spenden statt Geschenke“ – Steuerliche Fallstricke zur Weihnachtszeit

Das Spendenaufkommen steigt regelmäßig gegen Ende der zweiten Jahreshälfte deutlich an. Die Weihnachtszeit ist Hochzeit für spendensammelnde Organisationen, was von diesen erkannt und entsprechend beworben wird. Die steuerliche Behandlung von Weihnachtsaktionen ist jedoch von Fall zu Fall unterschiedlich und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Jede Aktion sollte daher im Vorfeld umfassend geplant werden, damit nicht im neuen Jahr das böse Erwachen folgt.

Viele gemeinnützige Organisationen führen in der Vorweihnachtszeit Sammelaktionen unter dem Motto „Spenden statt Geschenke“ durch. Gemein ist diesen Aktionen das Bestreben, Unternehmen zum Spenden zu animieren. Im Gegenzug wird den Unternehmen gestattet, unter Verwendung des Logos und des Namens der gemeinnützigen Körperschaft werbewirksam auf ihre „Spenden“ hinzuweisen. Hierzu stellt die gemeinnützige Organisation den Unternehmen beispielsweise personalisierte Anschreiben an Kunden und Geschäftspartner, Aufkleber, Grußkarten oder Banner für die Homepage, die jeweils das Logo und den Namen der Körperschaft tragen, zur Verfügung. Viele gemeinnützige Körperschaften gehen dabei wie selbstverständlich davon aus, dass die Zuwendungen als Spenden zu behandeln sind und stellen Spendenbescheinigungen aus. Damit ist ein unangenehmer Start ins neue Jahr vorprogrammiert.

Unterschiedliche steuerliche Behandlung von „Spenden“

Zuwendungen können entweder steuerfreie Spenden in den ideellen Bereich, ertragssteuerfreie aber umsatzsteuerpflichtige Einnahmen aus Vermögensverwaltung oder aber vollständig steuerpflichtige Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sein.

Um eine Spende handelt es sich nur, wenn die Zuwendung freiwillig und ohne Erwartung einer Gegenleistung erfolgt. Die gemeinnützige Organisation darf dann auch keine solche Gegenleistung erbringen. Ein öffentlichkeitswirksames und entsprechend eingesetztes „Danke sagen“ kann schon zu viel sein.

„Spenden statt Geschenke“ als Vermögensverwaltung

Im Rahmen einer „Spenden statt Geschenke“-Aktion überlässt die gemeinnützige Organisation dem „spendenden“ Unternehmen eigene Namensrechte sowie Nutzungsrechte an ihrem Logo, damit das Unternehmen bei Kunden und Partnern auf seine gute Tat hinweisen kann. Die Organisation verlizenziiert damit eigene Rechte für eine gewisse Zeit. Damit erbringt sie eine Leistung, die der Vermögensverwaltung zuzurechnen ist. Die Zuwendung bleibt für die gemeinnützige Organisation ertragssteuerfrei, die Leistungserbringung selbst unterliegt jedoch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. Dies zwingt zur Ausstellung einer Rechnung und gerade nicht einer Spendenbescheinigung. Umgekehrt kann das zuwendende Unternehmen die anfallende Umsatzsteuer geltend machen, soweit es zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Finanzinstitute sind insoweit benachteiligt). In der Regel kann die Zuwendung auf Seiten des Unternehmens außerdem im vollen Umfang als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, was lohnender ist, als eine betragsmäßig begrenzte steuerliche Berücksichtigung als Spende.

Vorsicht vor wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

Für eine solche steuerrechtliche Behandlung muss sich die gemeinnützige Organisation jedoch konsequent auf die Überlassung von Namens- und Nutzungsrechten beschränken. Erbringt sie weitere Leistungen oder wirkt sie in sonstiger Weise aktiv an der werbenden Bekanntmachung der guten Tat des Unternehmens mit, begründet die gemeinnützige Organisation hierdurch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Druck und die Überlassung von Grußkarten für das Unternehmen mag hierfür bereits genügen. Die Zuwendungen wären dann körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig und unterlägen dem vollen Umsatzsteuersatz von 19%.

HINWEIS: Vielen gemeinnützigen Organisationen fehlt das Problembewusstsein: Häufig werden fälschlicherweise Spendenquittungen statt Rechnungen ausgegeben. Die steuerliche Behandlung der vorweihnachtlichen Spendensammelaktionen hängt davon ab, was der Zuwendende erwartet und was er für sein Geld bekommt. Kleine Faktoren haben hier weitreichende Auswirkungen. Die Folgen einer fehlerhaften steuerlichen Behandlung sind zum einen Steuerrachforderungen und zum anderen in der Regel die notwendige Neukonzeption des gesamten Marketingmaterials in Online- und Printform. Es ist daher dringend angeraten, jede Aktion vorab eingehend zu planen.

Keine Grundbuchgebühren für gemeinnützige Organisationen

Gemeinnützige Vereinigungen, Vereine, Stiftungen und Verbände sind in vielen Bundesländern von Grundbuchgebühren und Gerichtskosten befreit. Die Befreiungen sind unterschiedlich ausgestaltet und hängen häufig von der Art des betreffenden Vorgangs ab. Gerade Grundbuchämter sind sich der Gebührenbefreiung gemeinnütziger Organisationen jedoch nicht immer bewusst, wie ein Fall des LG Baden-Baden beweist.

Im entschiedenen Fall hatte ein gemeinnütziger Golfclub für den Bau einer Golfanlage Grundschulden bestellt, für deren Eintragung dem Verein hohe Gebühren durch das Grundbuchamt in Rechnung gestellt wurden. Das Justizkostengesetz des Landes Baden-Württemberg sieht jedoch eine Gebührenbefreiung für gemeinnützige Organisationen vor, soweit die Angelegenheit nicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Einrichtung betrifft. Das Gericht stellte fest, dass die Nutzung der Golfanlage trotz zahlender Nichtmitglieder nicht insgesamt als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen sei. Solange die Immobilie überwiegend für gemeinnützige Satzungszwecke genutzt werde, sei die Gebührenbefreiung zu gewähren.

Sämtliche Immobilien, die von einer gemeinnützigen Organisation überwiegend für gemeinnützige Zwecke genutzt werden, sind damit von den Grundbuchgebühren befreit. Dies erfasst z.B. Club- oder Vereinsheime, Sportanlagen oder auch Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

HINWEIS: Die Justizkostengesetze der einzelnen Länder sehen unterschiedliche Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gemeinnütziger Organisationen vor. Baden-Württemberg und Hessen schließen beispielsweise wirtschaftliche Geschäftsbetriebe aus, Bayern gewährt die Befreiung nur für Zuwendungen an die Organisation selbst,

Bremen privilegiert nur gemeinnützige Stiftungen. Zudem sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in allen Ländern von Justizgebühren befreit. Angesichts der beträchtlichen Kosten für Grundbucheintragungen für größere Objekte lohnt sich eine vorherige Prüfung.

LG Baden-Baden, Beschluss v. 26.07.2010, Az. 3 T 44/10 (unveröffentlicht).

STIFTUNGSRECHT

Stiftung von Todes wegen auch ohne handschriftliche Satzung wirksam

Stiftungen werden sehr häufig durch testamentarische Verfügungen errichtet. Das OLG Stuttgart hatte die Formwirksamkeit einer solchen Stiftungserrichtung zu beurteilen. Es stellte fest, dass die Stiftungssatzung selbst nicht Teil des eigenhändig verfassten und unterschriebenen Testaments sein muss.

In dem entschiedenen Fall hatte die Erblasserin in einem handschriftlichen Testament ihr gesamtes Vermögen einer Stiftung vermacht, die mit ihrem Tod zu errichten war. Dem Testament fügte sie eine maschinengeschriebene und nicht unterschriebene Stiftungssatzung bei. Eine Großbank hatte ihr zu einem solchen Vorgehen geraten. Das Gericht billigte es, die unter erbrechtlichen Gesichtspunkten formunwirksame, weil nicht handschriftlich formulierte Satzung zur Auslegung des Testaments heranzuziehen, um zu einer formwirksamen Bestimmung des Stiftungszwecks zu gelangen. Denn zum Stiftungszweck schwieg das handschriftliche Testament; lediglich die Satzung enthielt eine entsprechende Festlegung.

Eine Stiftung muss lediglich schriftlich errichtet werden, § 81 Abs. 1 BGB. Die Urkunde muss eine Vermögenswidmung zu einem bestimmten Zweck enthalten und der Stiftung eine Satzung geben. Bei der Stiftung von Todes wegen kann die Satzung auch durch die zuständige Stiftungsbehörde formuliert werden – unter Beachtung des Erblasserwillens. Wird die Stiftung durch Testament errichtet, sind zusätzlich aber auch die erbrechtlichen Formvorschriften zu

beachten. Die Vermögenswidmung zu einem bestimmten Zweck muss z.B. im Testament enthalten sein. Zur Bestimmung des Stiftungszwecks griff das Gericht vorliegend auf die erbrechtlich unwirksame Satzung zurück und las den dort festgehaltenen Zweck in das Testament hinein.

HINWEIS: Trotz der gerichtlichen Billigung im diesem Fall sollte bei der Stiftung von Todes wegen das gewidmete Vermögen im Testament bestimmt und auch der zu fördernde Zweck ausdrücklich dort benannt werden. Andere Gerichte haben ähnliche Sachverhalte bereits weniger „erblasserfreundlich“ entschieden. Auch zeigt sich, dass die Anleitung einer Großbank nicht immer eine fundierte Rechtsberatung ersetzen kann. Eine solche hätte, abgesehen von der Problematik der maschinengeschriebenen Satzung, sicherlich auch auf die steuerliche Vorteilhaftigkeit einer stufenweisen Gründung der Stiftung schon zu Lebzeiten hingewiesen.



OLG Stuttgart, Beschluss v. 10.06.2009, Az. 8 W 501/08.

VEREINSRECHT

Variable Vereinsbeiträge ohne Satzungsregelung zulässig

Ein Verein muss seine Kosten laufend durch Mitgliedsbeiträge decken, da er in der Regel über kein nennenswertes Vermögen verfügt. Der BGH hat nun entschieden, dass die Erhebung variabler Vereinsbeiträge, die sich an den Vorjahresumsätzen des jeweiligen Mitglieds orientieren, zulässig ist. Die Vereinsatzung müsse hierzu weder eine Regelung enthalten noch einen Höchstbetrag bestimmen.

Die Mitgliederversammlung eines Wirtschaftsverbandes hatte eine Beitragsordnung beschlossen, welche die Berechnung des Vereinsbeitrags von den jeweiligen Vorjahresumsätzen eines Mitglieds abhängig machte. Hiergegen klagte ein Unternehmen, das im Beitragsjahr seinen Betrieb

bereits veräußert hatte, auf Grundlage des Vorjahresumsatzes aber dennoch zur Zahlung herangezogen worden war. Der BGH stellte fest, dass die variable Beitragserhebung keine das Vereinsleben bestimmende Grundsatzentscheidung sei und daher auch nicht in die Satzung aufge-

nommen werden müsse.

HINWEIS: Laut BGH reicht es aus, wenn die Vereinssatzung generell die Erhebung von Beiträgen vorsieht, ohne Benennung eines Höchstbetrags. Die jährliche, auch variable Festsetzung kann dann – je nach Satzungsgestaltung – der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder einem sonstigen Organ überlassen werden.



BGH, Urteil v. 19.07.2010, Az. II ZR 23/09.

Registergericht hat nicht über Zweckmäßigkeit einer Satzung zu befinden

Der Vorstand hat den Verein unter Vorlage der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Der Umfang des Prüfungsrechts des Registergerichts ist hierbei immer wieder Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Das OLG Hamm hat nun erfreulicherweise festgestellt, dass es nicht Sache des Registergerichts ist, die Zweckmäßigkeit einer Satzung zu beurteilen.

Die Entscheidung weist Registergerichte in ihre Schranken. Ihre Aufgabe ist es, vor einer Eintragung die Vereinssatzung auf ihre Vollständigkeit und auf mögliche Gesetzesverstöße hin zu überprüfen. Innerhalb dieses Rahmens ist der Verein jedoch frei, seine internen Verhältnisse nach eigenem Willen zu gestalten. Dieses Recht des Vereins verbietet es dem Registergericht insbesondere, eine Eintragung lediglich wegen unklarer, missverständlicher oder nicht zweckmäßiger Satzungsregelungen abzulehnen, solange diese Regelungen lediglich vereinsinterne Bedeutung haben.

HINWEIS: Vielfach sind Hinweise der Registergerichte auf mögliche Probleme sehr hilfreich und verhindern später notwendige erneute Korrekturen der Satzung. Manche Registergerichte schießen aber über das Ziel hinaus. Die Entscheidung des OLG Hamm ist daher zu begrüßen.

Zum Umfang der Prüfungsbefugnis des Registergerichts vgl. Sie bitte auch: *Nonprofitrecht aktuell* 3/2008 (Registergericht darf nicht eine generelle wirtschaftliche Ausrichtung aufgrund gewisser Aktivitäten im Rahmen des Neben-zweckprivilegs unterstellen), *Nonprofitrecht aktuell* 10/2008 (Maßgeblichkeit der Satzung zur Beurteilung der Gesetzmäßigkeit, kein Abstellen auf erwartbares Verhalten), *Nonprofitrecht aktuell* 2/2010 (keine generelle Prüfung der Einhaltung von Ordnungsvorschriften durch das Registergericht bei Satzungsänderungen) und *Nonprofitrecht aktuell* 8/2010 (keine Versicherungserklärung für unveränderte Satzungsbestandteile bei Eintragung einer Satzungsänderung).



OLG Hamm, Beschluss v. 12.08.2010, Az. 15 W 377/09.

Mitglieder können Vereinsregister nicht verklagen

Entscheidet sich das Registergericht zur Eintragung einer Satzungsänderung, da es diese für rechtmäßig hält, ist diese Entscheidung nicht durch einzelne Mitglieder angreifbar. Ein Mitglied hat keinen Rechtsanspruch, mit dem es das Registergericht zur Löschung zwingen könnte, unabhängig davon, ob die Satzungsänderung tatsächlich zulässig war oder nicht.

Ist eine Eintragung in das Vereinsregister unzulässig, kann das Registergericht diese von Amts wegen löschen. Dies ist jedoch ein eigenes Recht des Gerichts. Vereinsmitglieder können zwar eine Überprüfung und Löschung anregen. Wird dieser Anregung jedoch nicht nachgekommen, stehen den Mitgliedern keine Rechtsmittel gegen die Ablehnung zu. Sie sind lediglich über die Entscheidung zu informieren.

HINWEIS: Ein eigenes Antragsrecht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Eintragung kommt nur den Industrie- und Handelskammern sowie sonstigen berufsständischen Vertretungen zu. Dem einzelnen Mitglied bleibt der Weg, Feststellungsklage gegen den Verein selbst zu erheben mit dem Ziel, die Satzungsänderung für unzulässig erklären zu lassen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 12/2009). Nach festgestellter Rechtswidrigkeit hat das Registergericht die fehlerhafte Satzungsänderung von Amts wegen zu löschen.



OLG Düsseldorf, Beschluss v. 10.02.2010, Az. I-3 Wx 11/10.

„Verbraucherzentrale“ im Vereinsnamen nicht generell unzulässig

Das Führen des Begriffs „Verbraucherzentrale“ in einem Vereinsnamen ist nicht generell unzulässig. Entscheidend ist, dass weitere Namenszusätze eine hinreichende Unterscheidung ermöglichen und damit einer Verwechslungsgefahr mit den jeweiligen Verbraucherzentralen in den Ländern vorbeugen.

Geklagt hatte der Bundesverband der Landes-Verbraucherzentralen gegen den Verein „Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V.“ mit dem Ziel, die Führung eines solchen Namenszusatzes zu verbieten. Zunächst stellte das Gericht fest, dass das Kennzeichen „Verbraucherzentrale“ durchaus Markenschutz genießt. Soweit dieser Begriff jedoch mit weiteren Bestandteilen kombiniert werde, könne dadurch grundsätzlich die notwendige Unterscheidungsfähigkeit herbeigeführt werden, die dann eine Verwechslungsgefahr ausschliesse. Dies zu beurteilen sei jedoch Aufgabe des Berufungsgerichts, an das der BGH zurückverwies.

HINWEIS: Wer sich „Bundesverband“ nennt, muss übrigens eine nennenswerte Zahl von Mitgliedern vorweisen können; es gilt der handelsrechtliche Grundsatz der Firmenwahrheit. Ist dies nicht der Fall, droht die Löschung des Vereins von Amts wegen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 12/2008).



BGH, Urteil v. 31.03.2010, Az. I ZR 36/08.

Verbraucherschutzverein ist kein Verbraucher

Ein Verbraucherschutzverein gilt – obgleich er entsprechende Interessen seiner Mitglieder vertritt – nicht als Verbraucher im Sinne des BGB. Diese Eigenschaft kann nur natürlichen Personen zukommen. Auch hat ein Verbraucherschutzverein für Bankkunden nicht ein eigenes Recht, von Banken ein aktuelles Preis- und Leistungsverzeichnis einzufordern.

Verbrauchern räumt das BGB an verschiedenen Stellen einen umfangreicheren Schutz als anderen wirtschaftlichen Akteuren ein. Der Schutz von Verbrauchern geht dabei meist auf EG-Recht zurück. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft für private Zwecke abschließt. Ein Verein als juristische Person kann sich daher – auch wenn er den Verbraucherschutz zum Ziel hat – nicht auf verbraucherschützende Vorschriften berufen. Ebenso wenig stehen einem Verbraucherschutzverein Informationsrechte zu, auf die sich lediglich potentielle Bankkunden berufen können. Für seine Tätigkeit muss ein solcher Verein auf Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preisaushänge zurückgreifen, welche die Banken allgemein zugänglich halten.



BGH, Urteil v. 23.02.2010, Az. XI ZR 186/09.

Berufsverband darf Unterlassungsansprüche nicht nur gegen Außenstehende geltend machen

Berufsverbände haben häufig zum Ziel, den freien Wettbewerb im Interesse ihrer Mitglieder zu sichern. Hierzu gehen sie gegen wettbewerbswidriges Verhalten vor, mahnen ab oder klagen auf Unterlassung. Geht ein Berufsverband jedoch nur gegen Marktteilnehmer vor, die gerade nicht zu seinen Mitgliedern gehören, spricht dies für ein diskriminierendes Verhalten. Eigentlicher Zweck der Tätigkeit ist dann nicht mehr die Sicherung des freien Wettbewerbs, sondern gerade die Behinderung anderer Wettbewerber. Ein solches Verhalten ist rechtsmissbräuchlich. Der Berufsverband verwirkt damit das Recht, weiterhin gegen andere Wettbewerber vorzugehen.

Im entschiedenen Fall ging ein Berufsverband für private Glücksspiel- und Lotterieanbieter gezielt nur gegen die staatliche Konkurrenz vor und mahnte deren wettbewerbswidriges Verhalten ab. Gegen private Anbieter, die Mitglieder des Berufsverbandes waren, wurde nachweislich nicht vorgegangen. Vielmehr wurden deren Wettbewerbsverstöße toleriert. Das Gericht sah ein solches Vorgehen als rechtsmissbräuchlich an und verwehrte dem Verband den Unterlassungsanspruch gegen die staatliche Lotteriegesellschaft.

HINWEIS: Grundsätzlich ist es Sache des Verbandes, gegen wessen wettbewerbswidriges Verhalten er vorgeht. Er kann sich gezielt einzelne Akteure oder Gruppen von Marktteilnehmern aussuchen. Die Grenze ist erst dann überschritten, wenn es offensichtlich nicht mehr um die Ahndung und Verhinderung von Wettbewerbsverstößen, sondern um den Schutz eigener und die Behinderung fremder Marktteilnehmer geht.



OLG Saarbrücken, Urteil v. 23.06.2010, Az. 1 U 365/09-91.

ARBEITS- UND SOZIALRECHT

„PflegetÜV“ öffentlich – Pflegeheime können Transparenzberichte nicht blockieren

Alten- und Pflegeheime müssen die gesetzlich in § 115 Abs. 1a SGB XI i.V.m. der Pflegetransparenzvereinbarung (PTVS) vorgeschriebene Veröffentlichung von Prüfergebnissen über ihre Pflegequalität dulden. Sie können sich grundsätzlich nicht gerichtlich gegen den Aushang der Transparenzberichte im Heim selbst sowie deren Veröffentlichung im Internet wehren. So hat es das LSG Sachsen-Anhalt nun entschieden. Allerdings ist die Rechtsprechung der Sozialgerichte hierzu bisher alles andere als einheitlich.

Nach Ansicht des LSG Sachsen-Anhalt sind betroffene Alters- und Pflegeheime ausreichend dadurch geschützt, dass sie strittige Fragen im Vorfeld mit den Landesverbänden der Pflegekassen klären können, das Recht auf Veröffentlichung eigener Stellungnahmen haben und eine Wiederholungsprüfung verlangen können. Unter diesen Bedin-

gungen seien Wettbewerbsnachteile durch negative Bewertungen hinzunehmen, es überwiege das Informationsbedürfnis der Pflegebedürftigen und ihrer Angehöriger. Ein gerichtliches Vorgehen gegen die Veröffentlichung scheidet damit aus.

Anders wurde diese Frage jedoch vom SG Münster in zwei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes beurteilt. Das Gericht stoppte zumindest vorläufig die Veröffentlichung von Prüfberichten mit der Begründung, dass eine solche gegen die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit der Einrichtungen verstoße. Mit ähnlicher Begründung hatte auch das LSG Berlin-Brandenburg zwei Transparenzberichte über angebliche Pflegemängel vorläufig gestoppt.

Dem LSG Sachsen-Anhalt steht wiederum das LSG Nordrhein-Westfalen zur Seite. Das Gericht urteilte, dass die Veröffentlichung der Transparenzberichte nicht gegen Grundrechte verstoße und verwies ebenfalls auf die Möglichkeiten einer Stellungnahme und Wiederholungsprüfung. Auch das SG Dortmund äußerte keine Bedenken gegen die Veröffentlichung negativer Prüfberichte, solange die Vorhalte zutreffend seien.

HINWEIS: Es spricht manches dafür, dass sich die Auffassung der Landessozialgerichte Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen durchsetzen wird. Der „Pflege-TÜV“ bleibt damit öffentlich und wird zu einem entscheidenden Wettbewerbsfaktor für Alten- und Pflegeheime, während gleichzeitig der kürzlich beschlossene Mindestlohn für die Pflegebranche (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 8/2010) einheitliche Voraussetzungen schafft.



LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 14.06.2010, Az. L 4 P 3/10 B ER.

In kirchlichen Einrichtungen darf gestreikt werden

Die Tarifautonomie der Gewerkschaften genießt grundrechtlichen Schutz. Sie gibt den Gewerkschaften das Recht, zu Streiks aufzurufen, da erst das Streikrecht ein Machtgleichgewicht zwischen der Gewerkschaft und der Arbeitgeberseite herstellt, das wiederum Tarifvertragsverhandlungen „auf Augenhöhe“ ermöglicht. Bindet sich eine kirchliche Einrichtung durch Tarifver-

trag, so kann nichts anderes gelten, wie das ArbG Hamburg nun feststellte. Tarifvertrag und Streikrecht gehen Hand in Hand.

Zum Streik aufgerufen hatte die Ärztegewerkschaft Marburger Bund. Hiergegen klagte der kirchliche Arbeitgeberverband VKDA-NEK, der sowohl das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wie den Grundsatz der Arbeitskämpfparität verletzt sah, da es kirchlichen Arbeitgebern im Gegenzug aufgrund ihres christlichen Selbstverständnisses nicht möglich sei, streikende Arbeitnehmer auszusperrern.

Dem erteilte das Gericht jedoch eine Absage und verwies darauf, dass eine Aussperrung ohnehin nur in Extremfällen zulässig sei. Ebenso wenig könne ein Schlichtungsangebot des kirchlichen Arbeitgeberverbandes die Herstellung gleicher Machtverhältnisse durch das Streikrecht ersetzen. Entscheide sich ein kirchlicher Arbeitgeber für einen Tarifvertrag, so sei das Streikrecht für die Verhandlungen und dessen Abschluss unerlässlich.

Anders verhält es sich jedoch, wenn sich ein kirchlicher Arbeitgeber für den sog. „Dritten Weg“ entscheidet. Hier werden die Arbeitsbedingungen in einer paritätisch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzten Kommission ausgehandelt, deren Verhandlungsergebnis dann zur Grundlage von Arbeitsverträgen gemacht wird. Ein solches Vorgehen spiegelt nach Ansicht der Kirchen die gemeinsame Verantwortung für den Verkündigungsauftrag wider und ist vom kirchlichen Selbstbestimmungsrecht gedeckt. Kommen arbeitsrechtliche Regelungen auf diese Weise zustande, so haben Arbeitnehmer kein Streikrecht, wie dies kürzlich das ArbG Bielefeld erneut feststellte.

HINWEIS: Die Wahl, ob Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag oder den „Dritten Weg“ ausgehandelt werden, ist eine Entscheidung, die bei den Kirchen selbst liegt. Die Kirchen und kirchennahe Institutionen sind nach dem Staat übrigens der zweitgrößte Arbeitgeber in Deutschland, wobei die meisten Arbeitnehmer bei den Wohlfahrtsverbänden beschäftigt sind. Das Urteil hat damit z.B. auch Auswirkungen für Krankenhäuser, Kindergärten und Schulen.



ArbG Hamburg, Urteil v. 01.09.2010, Az. 28 Ca 105/10.



ArbG Bielefeld, Urteil v. 03.03.2010, Az. 3 Ca 2958/09.